

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 1 von 8

Präambel

Die Stadt Mettmann stellt den Schulen im Sinne des §79 SchulG kostenlos eine Vielzahl von Soft- und Hardware sowie technischen Diensten (kurz: IT-Services) zur Verfügung. Diese sollen dazu dienen, den computerunterstützten Unterricht an Mettmanner Schulen zu verbessern und zu modernisieren, den Arbeitsaufwand beim Erstellen von Unterrichtsmaterial für Lehrerinnen und Lehrer zu vereinfachen, die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu intensivieren und den alltäglichen Arbeitsablauf für Verwaltungskräfte effizienter zu gestalten.

Diese IT-Services können aber nur dauerhaft aufrechterhalten werden und damit langfristig positive Auswirkungen auf die Benutzer haben, wenn damit sachgemäß und verantwortungsbewusst umgegangen wird.

Die nachfolgenden Regelungen werden daher eingeführt mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für einen solchen Umgang aufzuzeigen und klare Abgrenzungen zur unsachgemäßen Nutzung zu treffen sowie auch Haftungsfragen eindeutig zu regeln. Damit gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Personen, die direkt und indirekt mit den Services arbeiten, sei es auf unterrichtlicher Ebene, in der Schulverwaltung oder der Administration.

Teil I – Rechte und Pflichten der Nutzer Städtischer IT-Services an Schulen

§ I.1 - Gerätenutzung

Unter den Begriff „Geräte“ fallen hierbei alle im Eigentum der Stadt Mettmann befindlichen und von ihr zur Verfügung gestellten Hardwaregegenstände wie unter anderem: PCs, Notebooks, Tablets, Monitore, Rechner-Peripherie wie Tastaturen und Mäuse, Drucker, Switche, Netzwerkschränke, Patchfelder, Server u.a.

Die Stadt Mettmann verpflichtet sich hierbei im Sinne des §79 SchulG, eine der Nutzungsmenge und Größe der Schule angepasste Geräteanzahl vorzuhalten. Die Standzeiten für Rechner-Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablets) beträgt dabei ca. 5 Jahre. Andere Geräte werden in den entsprechenden Lebenszyklen angepassten Zeitabständen ausgetauscht.

Die Nutzung der Geräte hat sachentsprechend und verantwortungsvoll zu erfolgen. Mutwillige Zerstörung, das Zufügen von Schäden jeglicher Art (auch fahrlässig) oder zweckentfremdete Nutzung haben zu unterbleiben. Die Manipulation der Geräte ist nicht gestattet.

Eine Nutzung der Geräte außerhalb der Schulgebäude und Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall genehmigt werden. Eine entsprechende Anfrage ist an die Schulleitungen per Mail oder schriftlich mit entsprechender Begründung zu richten.

Für Schäden oder Defekte an den Geräten kann der verursachende Nutzer haftbar gemacht werden, siehe hierzu § I.6 – Haftung bei Zuwiderhandlungen. Dies gilt nicht für Defekte, die im Rahmen des normalen Geräteverschleißes auftreten. Die Schulen führen insbesondere bei den im Unterricht verwendeten Gerätschaften Nutzerlisten um Verursacher bestimmen zu können.

Durch Nutzer verursachte Schäden gravierender Art an den Geräten sind von den Schulen unter Angabe des Defektes und des Verursachers an die First-Level-Administratoren der Schulen zu melden, die diese dann an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung weiterleiten. Haftungsansprüche werden ausschließlich von der Stadt Mettmann als Eigentümer der Geräte geltend gemacht.

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 2 von 8

Nach der Nutzung von Städtischen Rechnern (PCs, Notebooks, Tablets) haben sich die Nutzer abzumelden.

§ 1.2a – Softwarenutzung, Datensicherheit

Unter den Begriff „Software“ fallen alle Programme, Apps, Dateien, Datenbanken und andere zusammenhängende Code- und/oder Datenmengen, die auf den Geräten gespeichert, ausgeführt oder sonst wie verwendet werden können.

Die Nutzung der Software hat sachentsprechend und verantwortungsvoll zu erfolgen. Erstellen, Ausführen, Abspeichern (auch flüchtig im Arbeitsspeicher) oder andere denkbare Nutzungsformen von Schadsoftware sind ausdrücklich nicht gestattet. Hierzu zählen u.a. Virenprogramme, Trojaner, Malware jeglicher Art, Software zum Ausspähen von Nutzern, Geräten oder Netzwerken oder Spamming-Programme. Die Nutzung von Schadsoftware auch zu Zwecken des Unterrichts ist nicht gestattet.

Das Abspeichern von illegaler Software, von nicht im Unterricht verwendeten Spielen, Musikstücken oder Filmen ist untersagt. Dies gilt sowohl für die Ablage auf den Schulservern oder lokalen System (PCs, Notebooks, Tablets) als auch für die flüchtige Ablage auf austauschbaren Medien wie CDs, DVDs, Blue Rays, USB-Sticks o.ä. Die Verwendung solcher Software ist ausdrücklich untersagt.

Die Speicherung von unterrichtlich genutzten Daten auf den Schulservern ist jederzeit möglich. Hierzu richtet die Stadt den Nutzern eigene Speicherablagen (sog. „Home-Verzeichnisse“) ein, auf die die Nutzer selbst, die zuständigen Lehrer und die von der Stadt Mettmann eingesetzten Administratoren Zugriff haben. Ferner richtet die Stadt auf Wunsch und nach Absprache mit den Schulen Austauschordner und –Laufwerke ein, auf die mehrere Nutzer gleichzeitig Zugriff zu unterrichtlichen Zwecken haben.

Die Speicherung von privaten Dateien auf den Schulservern, ist unzulässig.

Zum Schutz der Daten, der Nutzer und der Netzstruktur setzt die Stadt Mettmann spezielle Programme für die Filterung und Entfernung von Schadsoftware und Viren ein. Die Modifizierung, die Umgehung, Außerkraftsetzung oder Entfernung dieser Verfahren ist – wie jede Veränderung der globalen Daten- oder Netzwerkstruktur – nicht gestattet.

Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, ständig aktuelle Backups der gesamten Serverumgebung (inkl. der auf den Servern gespeicherten Nutzer-Verzeichnisse) vorzuhalten.

§ 1.2b – Betriebssysteme, Standardsoftware und Softwareverteilung

Sowohl in den pädagogischen als auch in den Verwaltungsnetzen sind folgende Softwarepakete standardmäßig installiert:

- Betriebssysteme: Microsoft Windows in den jeweils vom Hersteller nicht abgekündigten Versionen
- Microsoft Office in der jeweils aktuellsten Version

Zusätzlich ist für die Schulverwaltung das Programme SchILD NRW installiert. Die vorgenannten Programme werden von der Stadt auf aktuellem Stand gehalten.

Andere als die oben genannten Softwareprodukte werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt und dürfen auch nicht eigenständig installiert werden. Sofern alternativ oder additiv andere

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 3 von 8

Softwarelösungen benötigt werden, ist dies bei der Schulverwaltung zu beantragen. Pädagogische Software gilt grundsätzlich als genehmigt, außer deren Versionsstände lassen eine Verwendung in den Schulnetzen nicht zu.

Die Installation von Software erfolgt ausschließlich durch die First-Level-Administratoren der Schulen oder einen Mitarbeiter der von der Stadt beauftragten Systembetreuer.

Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen zu bestimmenden Lernsoftwareprodukte immer auf dem neuesten Stand sind, um Konflikten mit neuen Betriebssystemen vorzubeugen. Eine Installation von neuer Software kann erst erfolgen, wenn ein entsprechender Lizenznachweis erfolgt ist und die Installationssoftware an die beauftragten Administratoren der Schule bzw. den Mitarbeiter der von der Stadt beauftragten Firmen weitergegeben wurde.

§ 1.3 – Nutzung der Netzwerke, Passwortschutz

Es gelten die unter 1.2a getroffenen Regelungen entsprechend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Nutzung über die kabelgebundenen Netzwerkteile erfolgt oder über die von der Stadt Mettmann eingerichteten Funknetze (WLAN). Zu den Funknetzen siehe auch Abschnitt „1.5 – Sonderregelung für die WLAN-Nutzung, BYOD“.

Die Netzwerke dürfen nicht dazu verwendet werden, andere Nutzer oder die Netzwerkstruktur auszuspähen oder hierüber Schaden jedweder Art an Mensch oder Maschine anzurichten.

Alle Netzwerkzugriffe sind benutzerspezifisch durch Passwörter geschützt. Es müssen spätestens ab der Oberstufe als serverseitig sicher geltende Passwörter verwendet werden, die aus mindestens 8 Zeichen bestehen, von denen mindestens eins jeweils eine ein Sonderzeichen und eines eine arabische Zahlziffer sein müssen. Es müssen Groß- und Kleinschrift verwendet werden. Die IT-Services sind so konfiguriert, dass die Eingabe einfacher Passwörter vom System nicht akzeptiert wird. Die Stadt Mettmann behält sich vor, den zeitgesteuerten Ablauf von Passwörtern aus Sicherheitsgründen nachträglich einzurichten. User- und Login-Daten werden mit Ausnahme der Daten zur Bedienung der Cloud nicht weitergeben.

Die Zugangsdaten sind nach obigem Schema von den Nutzern selbst zu vergeben und unterliegen der strikten Geheimhaltung. Aus diesem Grund sind die Nutzer selbst für die Geheimhaltung der Zugangsdaten sowie dem Schutz dieser Daten gegen den Zugriff durch Dritte verantwortlich. Wird ein Passwort wissentlich oder unwissentlich weitergegeben, haftet die Stadt Mettmann nicht für evtl. Schäden, die daraus entstehen können (Datendiebstahl, unbefugtes Eintreten in Administrationsbereiche, Zerstörung der Netzstruktur etc.). Besteht die Vermutung eines Nutzers, dass seine Zugangsdaten an Dritte gelangt sind, hat er dies dem First-Level-Administrator der Schule oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. In einem solchen Fall sind die Zugangsdaten sofort zu ändern.

§ 1.4 – Internetnutzung

Die Stadt Mettmann stellt für die Anbindung der Schulnetze an das Internet Zugänge zur Verfügung. Diese können sowohl über die festinstallierten (kabelgebundenen) Geräte als auch die Funknetze grundsätzlich von allen Nutzern erreicht werden.

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 4 von 8

§ 1.4 a – Verbotene Nutzung

Die Stadt Mettmann ist nicht für die im Internet zur Verfügung stehenden Daten und Angebote verantwortlich. Eine Haftung wird damit ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme oder Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, Volksverhetzung, illegalen Diensten, internetbasierten Verschleierungs- oder Chiffrierungssystemen, pornografischen, verfassungswidrigen oder anderen von den Schulen oder der Stadt Mettmann unerwünschten Inhalten ist untersagt. Hierunter fallen u.a. Inhalte, die zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder im Sinne des §184 StGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Hierzu gehören auch beispielsweise das Erstellen und das Veröffentlichen von kompromittierenden Fotos, Videos oder Audiodaten, sog. „CyberBullying“ oder andere Maßnahmen der öffentlichen Zurschaustellung oder Verspottung Dritter oder die missbräuchliche Nutzung von Material, welches dem Urheberrecht unterliegt.

Zur Vermeidung solcher Nutzungen behält sich die Stadt Mettmann vor, die Netze und den Internetzugang durch Verwendung speziell hierfür vorgesehener Programme server- und clientseitig zu filtern.

Die private Internetnutzung ist im Rahmen des Abschnitts „1.5 – Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD“ gestattet.

Die Nutzung von Peer2Peer-Netzwerken ist nicht gestattet. Ebenso ist die Nutzung von kostenpflichtigen Diensten des Internets zu Lasten der Stadt Mettmann untersagt.

§ 1.4b – Protokollierung des Datenverkehrs

Zugriffsdaten auf das Internet werden zum Zwecke der Beweisführung (siehe Abschnitt 1.6 – Haftung für Zuwiderhandlungen) dokumentiert, nicht aber die einzelnen Inhalte der besuchten Seiten. Die Stadt Mettmann ist berechtigt, den Datenverkehr während der Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts **zu unterrichtlichen Zwecken** zu speichern und zu kontrollieren.

Bei der Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets **zu privaten Zwecken** ist eine inhaltliche Kontrolle und Protokollierung der Internetaktivitäten durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Nutzer unzulässig, da die Schule in diesem Fall als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen ist und nach § 88 Abs. 3 TKG die anfallen Nutzungsdaten nur zu Abrechnungszwecken verwenden dürfte, aber inhaltlich nicht überprüfen darf. Daher ist die vorherige Einwilligung der Nutzer Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken. Die Nutzer können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet.

Die protokollierten Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Stadt Mettmann oder von ihr beauftragte Personen werden von ihrem Einsichtsrecht nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 5 von 8

§ 1.5 – Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD

Die Nutzung der Funknetzwerke durch private Endgeräte (sog. „BYOD“) ist ausdrücklich gestattet, sofern es sich bei diesen Geräten um PCs, Notebooks, Tablets und/oder Smartphones sowie im Sinne dieser Nutzungsordnung verwendete Speichermedien oder Präsentationsgeräte handelt. Andere private Geräte dürfen nicht betrieben werden, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich durch die Schule oder die Stadt Mettmann gestattet.

Die Stadt Mettmann hält zum Zweck des Betriebs privater Endgeräte insbesondere Funknetze vor, die von allen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Nutzungsordnung gängigen Plattformen wie Windows, Mac-OS, Linux, Android und iOS erreicht und benutzt werden können.

Ein Anspruch auf Nutzung oder Bereitstellung kann hiervon nicht abgeleitet werden.

Die Nutzer sind für die Filterung von Viren und Schadsoftware auf ihren privaten Endgeräten selbst verantwortlich. Die Stadt haftet nicht für Schäden an den privaten Geräten.

§ 1.6 – Haftung für Zuwiderhandlungen

Ungeachtet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des UrhG, des BGB, des BDSG, des DSG NRW, des JuSchG, dem JMStV, des StGB und anderer Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit dieser Nutzungsordnung direkt oder indirekt berührt sein könnten.

Rechtliche, organisatorische oder technische Maßnahmen gegen evtl. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sind von der Stadt Mettmann als Betreiber der Netze einzuleiten. Daher sind die Schulen gehalten, Auffälligkeiten oder bekannt gewordene Verstöße an die Stadt zu melden.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung der Geräte oder EDV-Anlagen und –Dienste auch weitere Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben:

- mündliche oder schriftliche Verwarnung
- Benachrichtigung der Eltern
- Unterstützung des Systembetreuers beim Warten der EDV-Anlagen am Nachmittag
- Nutzungsverbot für die EDV-Anlagen
- bei strafbaren Handlungen Strafanzeige
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- übliche Ordnungsmaßnahmen

Die Stadt und die von ihr eingesetzten Administratoren sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung berechtigt und verpflichtet, Beweisdaten zu rechtsrelevanten Verstößen zu sammeln und an die für die Ermittlung zuständigen Stellen und Behörden weiter zu leiten. Hierzu gehören auch die Nutzeraktionen im Internet. Die Ahndung von rechtsrelevanten Verstößen durch die hierfür vorgesehenen staatlichen Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) ersetzen nicht die Ahndung der privatrechtlichen Ansprüche der Stadt Mettmann gegen die Verursacher.

Die Weitergabe solcher Daten erfolgt ausschließlich auf richterliche Anordnung. Die Stadt als Betreiber der Schulnetze ist nicht haftbar für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Schulnetze und/oder des Internets im Sinne dieser Nutzungsordnung erfolgen. Dies bezieht sich auf alle Schäden aus der Nutzung von sämtlicher gestellter oder privater Hard- und Software sowie des Internets und der Funknetze.

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 6 von 8

Die Stadt Mettmann und die Schulen sind von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung durch den User beruhen.

§ 1.7 – Änderung dieser Nutzungsordnung

Die Stadt Mettmann hat das Recht, diese Nutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen werden durch Aushang in den Schulen oder elektronische Verteilung für die Nutzer sichtbar gemacht und gelten damit als bindend.

Bei Änderungen an den datenschutzrechtlichen oder persönlichen Rechten wird die erneute schriftliche Einverständniserklärung der Nutzer eingeholt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Nutzungsordnung als lückenhaft erweist

Erklärung

Die Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen und die darin enthaltenen Regelungen sowie Haftungsaspekte habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich zur Nutzung der von der Stadt Mettmann zur Verfügung gestellten IT-Services im Sinne der oben angeführten Regelungen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule / die Stadt Mettmann den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzer- bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Ich bin zudem damit einverstanden, dass bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken die Internetaktivitäten durch Stichproben inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs meiner Einwilligung verliere ich das Recht, die EDV-Einrichtungen und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen.

Sollte ich gegen die Nutzungsregelungen verstoßen, verliere ich gegebenenfalls das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen und muss gegebenenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen.

Mit ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben,

Unterschrift

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 7 von 8

Teil II – Rechte und Pflichten bei der Nutzung der Schul-Cloud

[Bemerkung: Die folgenden Seiten sind nur notwendig, wenn die Schule am FWU-Office-Programm teilnimmt.]

§ II.1 – Nutzerverhalten in der Cloud, Datenschutz

Die Stadt Mettmann stellt den Schulen eine Schul-Cloud auf Basis von Microsoft Office 365 zur Verfügung.

Die Microsoft-Cloud gilt ferner nach Auffassung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz: BSI) als datensicher. Die Datensicherheit wird durch die Zertifizierung nach den ISO-Normen 27001, 27002 und der daraus entstandenen ISO 27018 nachgewiesen.

Die o.g. Bestimmungen können unter folgendem Link in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden:

<http://www.microsoft.com/de-de/trustcenter/Compliance/default.aspx> (hier bitte „Office 365“ auswählen).

Die Teilnahme an der Cloud ist freiwillig und muss speziell durch die Unterschrift der Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

§ II.2 – Weitergabe von Daten

Zum Betrieb der Cloud ist es erforderlich, dass sich die Benutzer über ein webbasiertes Einstiegsportal der Cloud gegenüber identifizieren. Um dies zu ermöglichen, werden die Login-Daten der Schulserver an die Cloud über das sog. „Azure AD Connect“-Verfahren weitergegeben. Eine weitere personenbezogene Speicherung von Daten wird weder von der Stadt Mettmann noch von Microsoft veranlasst. Die Benutzer haben dennoch die Möglichkeit, Ihre Nutzerdaten in der Cloud um private Daten wie Adressdaten o.ä. zu ergänzen. Das Ausfüllen solcher Datenfelder innerhalb der Cloud wird für den Betrieb nicht benötigt und geschieht auf rein freiwilliger Basis. Weder die Stadt Mettmann noch der Cloud-Betreiber ist für eine missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeiten haftbar zu machen.

§ II.3 – Private Nutzung

Die Cloud kann und darf zu privaten Zwecken benutzt werden. Hierbei sind die Nutzer für den Inhalt der zu speichernden Informationen und Inhalte selbst verantwortlich.

Bei der Nutzung der Cloud sind die unter Abschnitt I genannten Regeln sinngemäß anzuwenden.

Verstößt ein Nutzer gegen diese Regelung kann weder die Stadt Mettmann noch der Betreiber der Cloud hierfür haftbar gemacht werden.

Der Ausschluss von Cloud-Diensten oder gar eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

Nutzungsordnung der schulischen EDV-Anlagen und Dienste an Mettmanner Schulen für Schüler

Seite 8 von 8

Die Nutzer sind für die Freigabe von ihren Daten für Dritte selbst verantwortlich. Für Schäden aus einer fehlerhaften Freigaberegulung durch die Nutzer können weder der Betreiber der Cloud noch die Stadt Mettmann haftbar gemacht werden.

Die Cloud bietet die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Version des Büro-Software-Pakets „Microsoft Office Pro Plus“ an bis zu 5 auch privaten Rechnern (Notebooks, PCs, oder MAC-Computer) und weiteren 5 mobilen Geräten (Smartphones, Tablets) kostenlos zu installieren. Es ist gestattet, das Office-Paket auch an Geräten von Familienmitgliedern (nicht fremden Personen) zu installieren und zu verwenden.

§II.4 – Beendigung der Cloud-Berechtigung

Das Recht die Cloud im Sinne der vorangehenden Regelungen zu nutzen, erlischt mit dem Verlassen der Mettmanner Schulen gleichermaßen für Verwaltungskräfte, Lehrer und Schüler.

Hiervon sind Ausnahmen nur im Einzelfall und auf entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Stadt Mettmann, FB 4.1.1, möglich.

§II.5 – AGBs und Bestimmungen des Cloud-Betreibers

Die Regelungen der AGBs und Nutzungsbedingungen der Firma Microsoft gelten entsprechend und sind von dieser Nutzungsordnung unabhängig.

Erklärung

Die Nutzungsordnung zur Schul-Cloud der Mettmanner Schulen und die darin enthaltenen Regelungen sowie Haftungsaspekte habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bewusst und ich bin damit einverstanden, dass die Login-Daten und die von mir gespeicherten Daten auf den Servern des CloudBetreibers auf Basis von Office 365 abgelegt werden. Daher beauftrage ich die Stadt Mettmann mit der Einrichtung eines Nutzerkontos für mich innerhalb der Schul-Cloud.

Ich verpflichte mich zur Beachtung der hier getroffenen Regelungen.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben,

Unterschrift